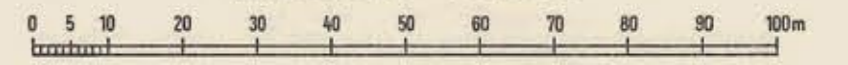


# Bebauungsplan XIII-190

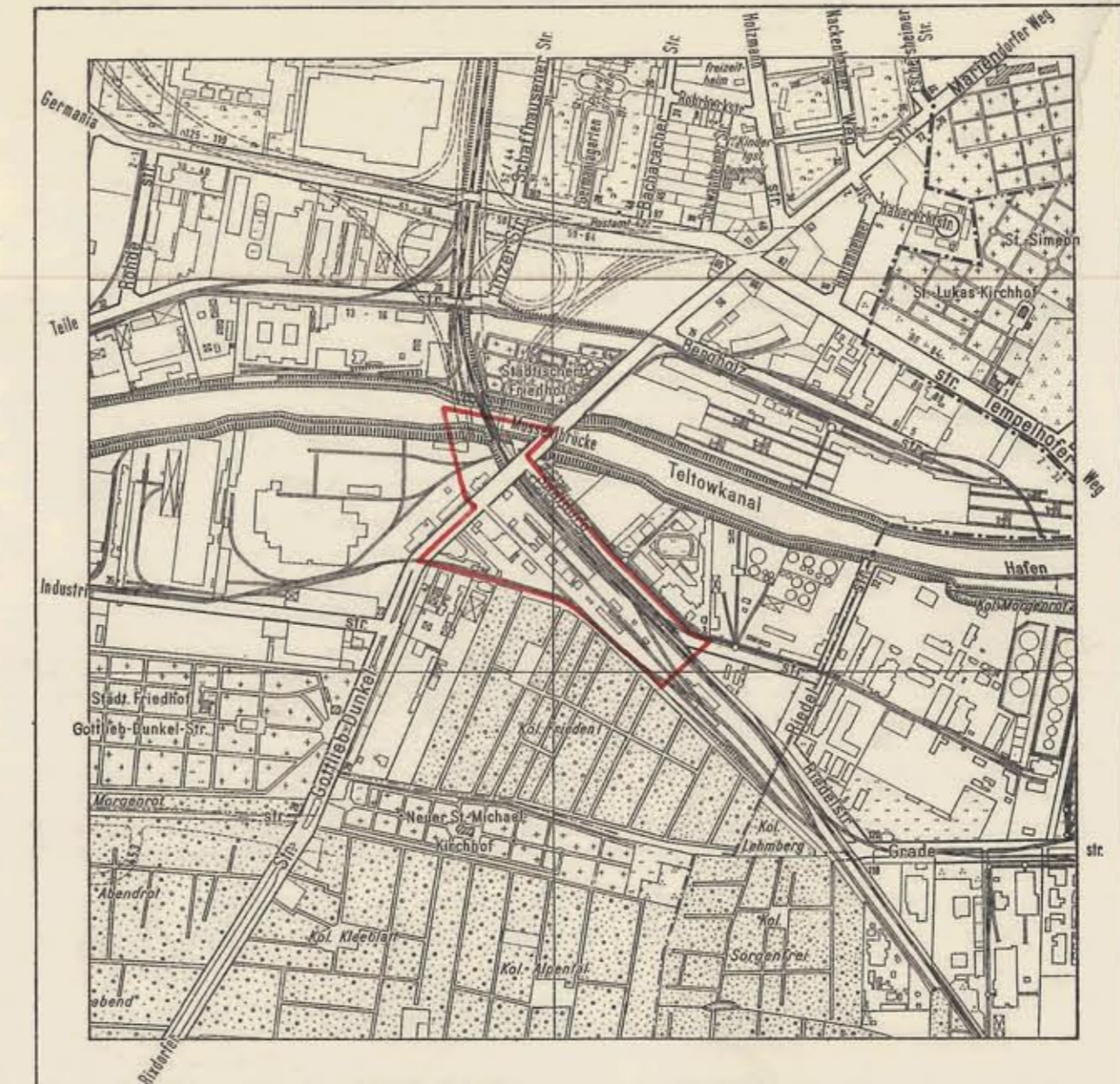
für die künftige Bundesautobahn Berlin-Südost (A 13) zwischen Teltowkanal und Gottlieb-Dunkel-Straße und im Bereich der Grundstücke Gottlieb-Dunkel-Straße 45-48, für die Grundstücke Gottlieb-Dunkel-Straße 19, 43-46, Liegenschaftsbuch Nr. 3071 und Teilflächen der Grundstücke Industriestraße 30-31/ Gottlieb-Dunkel-Straße 20-21, 47-48 sowie für einen Teil der Saalburgstraße im Bezirk Tempelhof

Maßstab 1: 1000

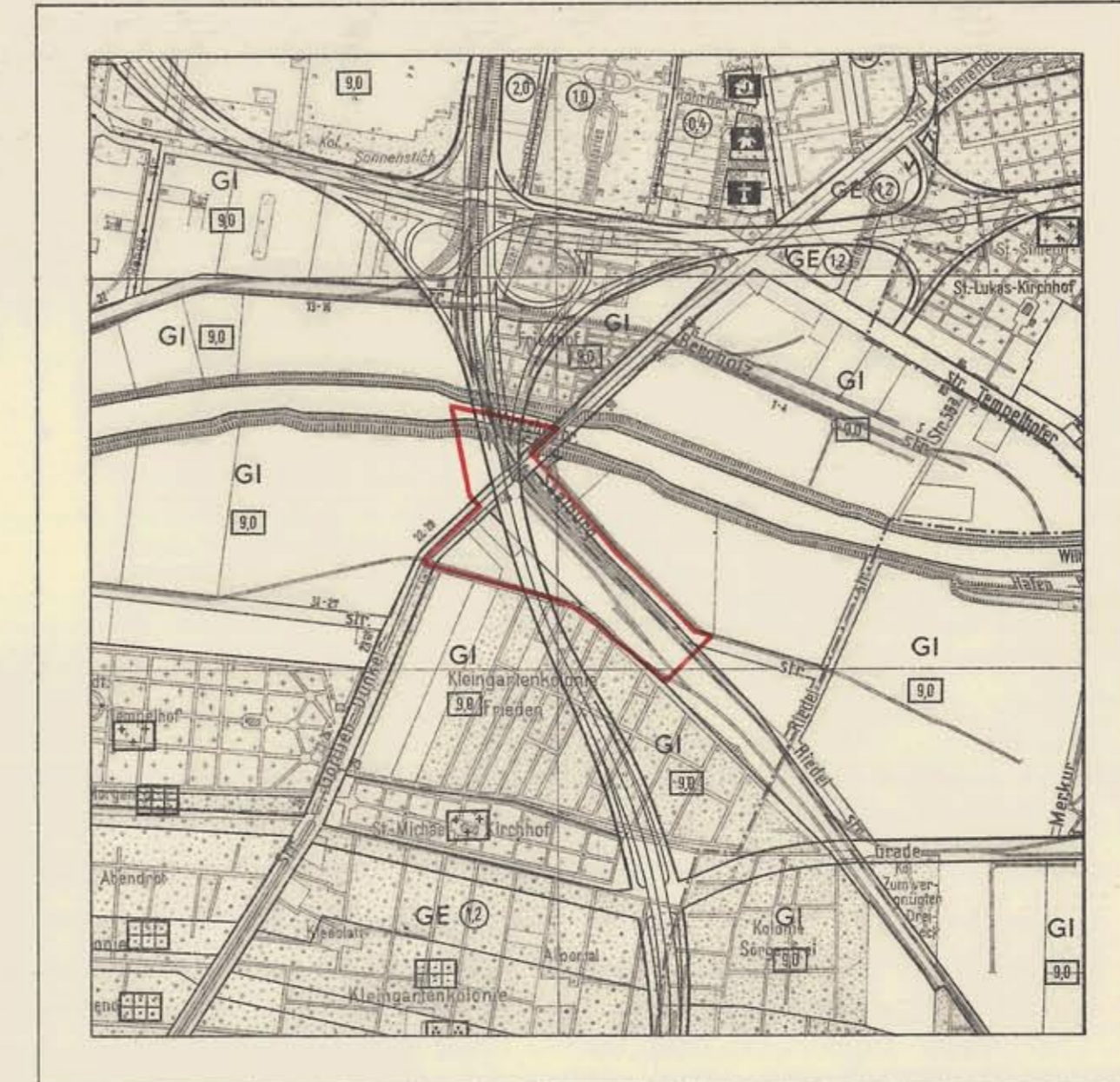


### Zeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung:		Festsetzungen	
Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	WS	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	■
Zahl der Vollgeschosse, zwingend	WR	Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze	●
im Kleinsiedlungsgebiet	WA	Grundflächenzahl	GF
im reinen Wohngebiet	WO	Geschossflächenzahl	GFZ
im allgemeinen Wohngebiet	WI	Offene Bauweise	○
im Dorfgebiet	MI	Geschlossene Bauweise	□
im Mischgebiet	MA	Baumassenzahl	B
im Kerngebiet	KA	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	△
im Gewerbegebiet	GA	Nur Hausgruppen zulässig	▲
im Industriegebiet	GI	Nur Einzelhäuser zulässig	△
im Wachstumsausbaubereich	GI	Nur Doppelhäuser zulässig	▲
im Sondergebiet	GI	Gebäudehöhe	GH
Für den Gemeinbedarf	GI	Baulinie	—
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke	GI	Baugrenze	—
mit Bindungen für Bepflanzungen	GI	Linie zur Abgrenzung des Umfangs	—
Zu erhaltende Bäume	GI	von Abweichungen	—
Zulässige Größe der Baumasse	GI		
Zulässige Größe der Geschosfläche	GI		



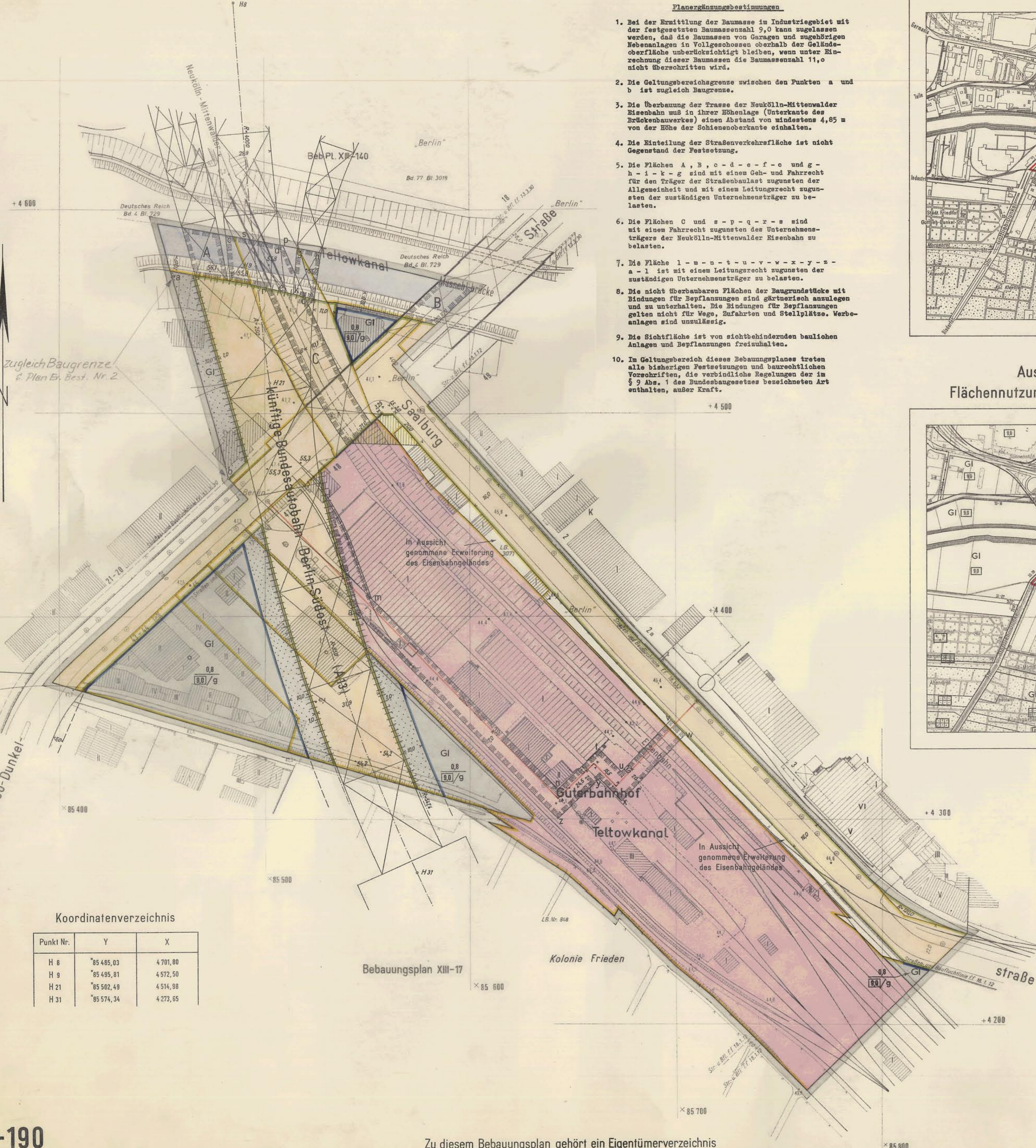
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Berlin 1: 10 000



Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 29. März 1977 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

### Planergänzungsbestimmungen

- Bei der Ermittlung der Baumasse im Industriegebiet mit der festgesetzten Baumassenzahl 9,0 kann zugelassen werden, daß die Baumassen von Garagen und zugehörigen Nebenanlagen in Vollgeschossen oberhalb der Geländeoberfläche unberücksichtigt bleiben, wenn unter Berücksichtigung dieser Baumassen die Baumassenzahl 11,0 nicht überschritten wird.
- Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten a und b ist zugleich Baugrenze.
- Die Überbauung der Trasse der Neukölln-Mittenwalder Eisenbahn muß in ihrer Höhenlage (Unterkannte des Brückenbauwerkes) einen Abstand von mindestens 4,85 m von der Höhe der Schienenoberkannte einhalten.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die Flächen A, B, c-d-e-f-g und g-h-i-k-g sind mit einem Geh- und Fahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmenseigentümer zu belasten.
- Die Flächen C und s-p-q-r-s sind mit einem Fahrrecht zugunsten der Unternehmenseigentümer der Neukölln-Mittenwalder Eisenbahn zu belasten.
- Die Fläche l-m-n-o-t-u-v-w-x-y-z-a-1 ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmenseigentümer zu belasten.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten und Stellplätze. Verbehalten sind unsulässig.
- Die Sichtfläche ist von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



### Koordinatenverzeichnis

Punkt Nr.	Y	X
H 8	'85 485,03	4 701,80
H 9	'85 495,81	4 572,50
H 21	'85 502,49	4 514,98
H 31	'85 574,34	4 273,65

Bebauungsplan XIII-17

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Tempelhof, den 11. 8. 77

Bezirksamt Tempelhof von Berlin

Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

IA

Vermessungsamt



Aufgestellt: Berlin-Tempelhof, den 23. 9. 1975

Bezirksamt Tempelhof von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Ribbert

Amtsdirektor

Stadtplanungsamt

I. A. Engelhardt

Amtsdirektor

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 10. 12. 1975 erhalten und wurde in der Zeit vom 2. 2. bis 2. 3. 1976 öffentlich ausgestellt.

Berlin-Tempelhof, den 4. Mai 1976

Bezirksamt Tempelhof von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Lewerenz

Amtsdirektor

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 19. April 1977

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Harry Ristock